

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1953

Nummer 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 7. 1953, Prüfung von Atemschutzgeräten. S. 1271.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 29. 6. 1953, Straßenverkehrsunfallstatistik. S. 1272.

D. Finanzminister.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****H. Sozialminister.****J. Kultusminister.****K. Minister für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1281.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 16. 7. 1953, Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau. S. 1281.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1285/86.

C. Innenminister1953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 21451953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 1301III. Kommunalaufsicht
1953 S. 1271
erg. d.
1954 S. 1963**Prüfung von Atemschutzgeräten**RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1953 —
III C 1/12—36

Im Bundesgebiet besteht zur Zeit noch keine Möglichkeit, Atemschutzgeräte auf ihre Eignung zu prüfen. Um die Träger des Feuerschutzes bei Neubeschaffungen vor nicht voll brauchbaren und zweckentsprechenden Geräten zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den im Aufbau befindlichen Katastrophenschutz und Luftschutzhilfsdienst, habe ich mich an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Essen-Kray, Dortmunder Str. 209, mit der Bitte gewandt, diese Prüfungen durchzuführen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat sich bereit erklärt, Atemschutzgeräte auf ihre Eignung für die Verwendung bei Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren zu prüfen. Die Hauptstelle ist mit den modernsten Prüfeinrichtungen für Gas- und Feuerwehrschutz ausgestattet und in der Lage, Gutachten über Atemschutzgeräte jederzeit abgeben zu können.

Die Gutachten der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen werden von mir anerkannt und sind ab 1. Oktober 1953 Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer.

Meinem Vorgehen hinsichtlich der Anerkennung dieser Prüfungen haben sich die übrigen Bundesländer ausnahmslos angeschlossen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1271.

IV. Öffentliche Sicherheit**Straßenverkehrsunfallstatistik**RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1953 —
IV A 2 — 33.56 — 1197/53**1. Erfassung.**

Über jeden Verkehrsunfall ist ein statistisches Meldeblatt „Unf 3“ (Anlage 1) anzulegen. Dies hat möglichst unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Unfalls von der bearbeitenden Polizeidienststelle, und zwar durch den Polizeibeamten, der den Unfall bearbeitet hat, zu erfolgen. Es ist

- in den Polizeibereichen mit SK-Polizei der Dienststelle des Chefs der Polizei,
- in den Polizeibereichen mit RB-Polizei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises einzureichen.

Die Meldeblätter werden von diesen Dienststellen zunächst gesammelt. Nach Ablauf eines Kalendermonats ist aus den Angaben der statistischen Meldeblätter die Nachweisung „Unf 4“ (Anlage 2) aufzustellen. In den Landkreisen sind für alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern (Bad Godesberg, Leverkusen, Marl und Rheinhausen) und für alle übrigen Gemeinden zusammen je gesonderte Nachweisungen „Unf 4“ auszufüllen. Für jede kreisfreie Stadt, auch wenn sie weniger als 50 000 Einwohner hat, ist ebenfalls eine Nachweisung „Unf 4“ zu fertigen.

Die Meldeblätter „Unf 3“ und die dazugehörigen Nachweisungen „Unf 4“ sind jeweils zum 10. des nachfolgenden Monats an nachstehende Stellen zu senden:

- von den Polizeibehörden der Städte Aachen, Bielefeld, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mülheim (Ruhr), Münster (Westf.), Oberhausen, Solingen und Wuppertal an die statistischen Ämter der jeweiligen kreisfreien Städte;

b) von der Polizeibehörde in Dortmund: Für das Gebiet des Stadtkreises Dortmund an das Statistische Amt der Stadt Dortmund; für das Gebiet der kreisfreien Stadt Lünen an das Statistische Amt der Stadt Lünen; für das Gebiet der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;

c) von der Polizeibehörde in Remscheid an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;

d) von der Polizeibehörde in Bochum: Für das Gebiet des Stadtkreises Bochum an das Statistische Amt der Stadt Bochum, für das Gebiet des Stadtkreises Wanne-Eickel an das Statistische Amt der Stadt Wanne-Eickel und für die Gebiete der Stadtkreise Herne, Wattenscheid und Witten an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;

e) von der Polizeibehörde in M.Gladbach-Rheydt: Für das Gebiet des Stadtkreises M.Gladbach an das Statistische Amt der Stadt M.-Gladbach und für das Gebiet des Stadtkreises Rheydt an das Statistische Amt der Stadt Rheydt;

f) von den Polizeibehörden der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg und Köln an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;

g) von der Polizeibehörde des RB Düsseldorf an das Statistische Landesamt in Düsseldorf mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet der Stadt Leverkusen, die an das Statistische Amt der Stadt Leverkusen abzugeben sind;

h) von der Polizeibehörde des RB Detmold an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet des Stadtkreises Herford, die an das Statistische Amt der Stadt Herford abzugeben sind;

i) von der Polizeibehörde des RB Münster an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Unterlagen für das Gebiet des Stadtkreises Bottrop, die an das Statistische Amt der Stadt Bottrop abzugeben sind.

Die Übermittlung von eigenem Zahlenmaterial durch die Polizeibehörden an andere als die vorgenannten Stellen hat zu unterbleiben. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an das Statistische Landesamt in Düsseldorf zu verweisen. Im Bedarfsfalle können jedoch anderen amtlichen Stellen auszugsweise Abschriften der Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes zugeleitet werden.

Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die für die Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Vordrucke kostenlos zur Verfügung, und zwar

je Unfall ein statistisches Meldeblatt, je Monat und Kreis zwei Nachweisungen.

Über diesen Bedarf hinausgehende Vordrucke können vom Statistischen Landesamt zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Meldeblätter und Nachweisungen sind gewissenhaft auszufüllen. Sie müssen ein vollkommenes Bild über die einzelnen geforderten Fragen ergeben. Die für die Aufstellung der Nachweisungen verantwortlichen Polizeidienststellen haben die Meldeblätter sofort nach Eingang zu prüfen. Sind die Meldeblätter nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so ist deren Berichtigung sofort zu veranlassen. Schon bei der Erörterung von Verkehrsunfällen ist daher möglichst eingehend zu prüfen, welche Ursachen vorliegen oder vorliegen können. Auch die nur vorläufig, wenn auch nicht völlig einwandfrei festgestellten Ursachen sind im Abschnitt F I—VI des statistischen Meldeblattes einzutragen. Die Aufstellung der Nachweisungen durch die hierfür zu-

ständigen Polizeidienststellen zum Monatsschluß hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Zu den Erhebungen sind nur die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Der festgesetzte Termin für die Abgabe der Nachweisungen zum 10. jeden Monats für den Vormonat ist genauestens einzuhalten.

2. Hinweise für richtige Ausfüllung der statistischen Meldeblätter und Zusammenstellung der Nachweisungen über Straßenverkehrsunfälle.

A. Meldeblätter „Unf 3“.

Vor Abgabe der ausgefüllten Meldeblätter „Unf 3“ an die hierfür zuständigen Polizeidienststellen ist das statistische Meldeblatt nochmals in folgenden Punkten zu prüfen:

(1) In den Abschnitten B, C, E, F I—VI und G 2 sind Kreuze, in den Abschnitten A, D, E (Alter) und G 1 dagegen Zahlen einzutragen.

(2) Unter A, B 1, B 6, C, D, F I—VI und G muß in jedem Meldeblatt eine Eintragung sein.

(3) Unter C ist nur eine Zeile anzukreuzen. Sollten bei Beteiligung mehrerer Fahrzeuge an einem Unfall mehrere Zeilen zur Beantwortung in Frage kommen, so ist nur die zeitlich zuerst vorgekommene Art des Unfalles anzukreuzen.

(4) Bei C 3 ist darauf zu achten, daß es sich nur um Kraftfahrzeuge und Fußgänger handelt.

(5) Unter D 1 b) sind nur Zivil-Kraftfahrzeuge der Besatzungsmacht einzutragen. Alle übrigen beteiligten Kraftfahrzeuge gehören nur unter D 2—10.

(6) Wenn unter D 1—10 etwas eingetragen ist, muß auch der Abschnitt E ausgefüllt werden und zwar für jedes beteiligte Kraftfahrzeug eine senkrechte Spalte unter E. Die Angaben unter E sind in jedem Falle auch für Führer von Kraftfahrzeugen der Besatzungsmacht einzutragen.

(7) Personen, die Pferde, Rinder usw. auf der Fahrbahn führen, gelten nicht als Fußgänger, sondern als „Sonstige Verkehrsteilnehmer“. Das ist sowohl unter D wie unter G 1 zu beachten. Wenn eine Person, die ein derartiges Tier auf der Fahrbahn führt, den Unfall verursacht, ist die Unfallursache nicht unter F III, sondern unter F VI 1 anzukreuzen.

(8) Im Abschnitt G 1 soll nichts angekreuzt werden. Es sind nur die zutreffenden Zahlen einzutragen.

(9) Bei Sachschaden ist unter G 2 entweder a) oder b) anzukreuzen. Ist kein Sachschaden entstanden, sind bei a) und b) waagerechte Striche einzusetzen.

(10) Eintragungen im Abschnitt H sind erwünscht.

B. Nachweisungen „Unf 4“.

Bei Aufstellung der Nachweisung über Straßenverkehrsunfälle sind folgende Punkte zu beachten:

(1) Die Zahl der Straßenverkehrsunfälle muß mit der Zahl der Meldeblätter einschließlich der Nachmeldungen aus dem Vormonat übereinstimmen.

(2) Die Zahlen für getötete und verletzte Personen müssen mit den Angaben unter G 1 in sämtlichen Meldeblättern gleich sein.

3. Auswertung.

Die Auswertung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresstatistiken erfolgt für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Darüber hinaus haben alle Polizeibehörden die Ergebnisse der Statistik ihres Bezirkes laufend auszuwerten und die hiernach im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder deren Durchführung bei den hierfür zuständigen Dienststellen zu veranlassen. Soweit Verkehrsunfälle durch ungünstige, örtliche Verhältnisse bedingt sind, ist für die Beseitigung der Unfallursache zu sorgen. Bei auffälliger Häufung von Unfällen in bestimmten Orten und insbesondere an bestimmten Stellen haben die Polizeibehörden von sich aus sofort eine Untersuchung über die Ursachen anzustellen und der für die Beseitigung zuständigen Dienststelle von dem Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben. Als ein wirksames Hilfsmittel zur örtlichen Auswertung der Unfallstatistik hat sich die Kenntlichmachung des Ortes der Verkehrsunfälle in besonders zu führenden Straßenkarten erwiesen. Derartige Unfallkarten sind bei allen Polizeibehörden und zwar

- a) in den SK-Polizeigebieten bis zu den Dienststellen der Polizeireviere,
- b) in den RB-Polizeigebieten bis zu den Dienststellen der Polizeistationen, einschließlich der Dienststellen der motorisierten Verkehrsbereitschaften zu führen.

Die gleichen Karten sind bei den Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzulegen, soweit nicht die Möglichkeit einer Mitbenutzung der Karte der Polizei gegeben ist und für ausreichend erachtet wird. Hierüber sind ggf. örtliche Vereinbarungen zu treffen. Das gilt insbesondere für ausgedehnte Landkreise, bei denen die Führung einer Unfallkarte aus technischen Gründen nicht möglich und die Führung mehrerer Karten räumlich oft nicht durchführbar sein wird. Die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — werden erachtet, sich demnächst darüber berichten zu lassen, inwieweit bei den Stadt- und Kreisverwaltungen eigene Unfallkarten geführt werden bzw. ob Mitbenutzung der bei den Polizeibehörden vorhandenen Karten sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Regierungspräsidenten zu entscheiden.

Die Karten sind auf eine geeignete Unterlage aufzuziehen oder aufzuheften. Der Maßstab der Karte wird sich zwangsläufig nach der Flächengröße des Beobachtungsgebietes richten, die Übersicht muß gewahrt bleiben. Für die ländlichen Gebiete der RB-Polizei werden neben einer Übersichtskarte mit den Straßen auf dem Lande besondere Straßenkarten für einzelne größere Gemeinden notwendig sein.

Die Karten sind jeweils nach den örtlichen Bedürfnissen für ein Vierteljahr, höchstens jedoch für ein Kalenderjahr zu führen, damit sie übersichtlich bleiben. Die Kenntlichmachung der Unfallstelle bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen. Sie kann durch Nadeln

mit farbigen Köpfen erfolgen, z. B. für den 1. Unfall an einer Stelle eine Nadel mit schwarzem Kopf, für je drei Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit grünem Kopf und für je neun Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit rotem Kopf.

Aus Sparsamkeitsgründen empfiehlt es sich, nach Ablauf der Beobachtungszeit von den Karten Photokopien herstellen zu lassen, in denen die Unfallhäufigkeit durch entsprechende Einzeichnungen in Bunt kenntlich zu machen ist.

Neben der Führung von Karten wird die Einrichtung und Führung einer Kartei oder von Listen empfohlen, die Ort und Zeit (Tageszeit der Unfälle), deren Ursachen, die Art der beteiligten Verkehrsteilnehmer und sonstige wichtige Merkmale erkennen lassen.

Die jeweils vorgesetzten Polizeidienststellen und die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — haben sich von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Führung der Karten im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte auch gelegentlich der Erledigung anderer Dienstgeschäfte zu überzeugen, insbesondere davon, welche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallursachen und örtlichen Gefahrenquellen eingeleitet, geboten und getroffen worden sind.

4. Es werden aufgehoben:

- a) Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 10. 1950 — IV A 2 I a — 33.56 — 199 II — V II 138 — 821 Tgb. Nr. 461 — MBl. NW. 1950 S. 1006 —;
- b) der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 11. 1950 — IV A 2 I a — 33.56 — Tgb. Nr. 1002 II — MBl. NW. 1950 S. 1103 —;
- c) der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 2. 1951 — IV A 2 I a — 33.56 — Tgb. Nr. 127 III — MBl. NW. 1951 S. 294 —;
- d) der RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1952 — IV A 2 — 33.56 — 20.55 III/52 —;
- e) der RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 2055 III/52 —;
- f) der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1191/53 —;
- g) der RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1191 1/53 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Polizeibehörden — Chefs der Polizei —
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Statistisches Meldeblatt eines Straßenverkehrsunfalles 1

Unf

Ein meldepflichtiger Unfall liegt vor, wenn infolge des Straßenverkehrs Personen verletzt oder getötet oder Sachschäden verursacht werden. Nur mit dem Fahrverkehr zusammenhängende Unfälle sind zu melden.
Für jeden Unfall ist (auch bei Beteiligung mehrerer Verkehrsteilnehmer) nur ein Meldeblatt auszufertigen. Das Meldeblatt muß spätestens zum 8. Tag nach dem Unfall oder seinem Bekanntwerden ausgefertigt werden.

Bei Ausfüllung des Meldeblattes sind die Erläuterungen zu den mit einer Hinweiszahl (1) usw.) versehenen Fragen im Merkblatt genau zu beachten.

A. Ort¹⁾ und Zeit des Unfalles

Kreis: ²⁾ Gemeinde: ³⁾ Wochentag:

Datum: Stunde: (24-Stunden Zeit)

Straße, Platz, Gemarkung, Straßen-km usw.:

B. Nähere Beschreibung des Unfallortes

Der Unfall ereignete sich

1. a) auf einer Bundesautobahn³⁾
- b) „ der Bundesstraße Nr.
- c) „ einer Landstraße I. Ord.
- d) „ „ Landstraße II. Ord.
- e) „ „ anderen Straße
2. auf einer Straßenkreuzung oder -einfüllung
- a) von gleichberechtigten Straßen
- b) mit einer bevorrechtigten Straße
3. auf einem schienengleichen Wegübergang⁴⁾
- a) mit Schranken
- b) mit Warnlichtern
- c) ohne Schranken und ohne Warnlichter
4. auf einer Kuppe (Hügelkamm)⁵⁾
5. in einer Kurve
6. auf einer Straße
- a) mit ungeteilter⁶⁾ Fahrbahn und 2-Richtungs-Verkehr ohne Radweg⁷⁾
- b) mit ungeteilter⁶⁾ Fahrbahn und 2-Richtungs-Verkehr mit Radweg⁷⁾
- c) mit geteilter⁷⁾ Fahrbahn und 2-Richtungs-Verkehr ohne Radweg⁸⁾
- d) mit geteilter⁷⁾ Fahrbahn und 2-Richtungs-Verkehr mit Radweg⁸⁾
- e) mit Verkehr in nur einer Richtung (Einbahnstraße)

C. Art des Unfalles

Der Unfall ereignete sich

1. durch Zusammenstoß zwischen fahrenden Fahrz.
2. durch Auffahren eines fahrenden Fahrzeuges
- a) auf ein voranfahrendes Fahrzeug
- b) auf ein im Verkehr vorübergehend haltendes Fahrzeug
- c) auf ein parkendes Fahrzeug
- d) auf ein anderes Hindernis
3. zwischen Kraftfahrzeug und Fußgänger
4. auf andere Art und welche?

D. Am Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmer⁹⁾

1. Kraftfahrzeuge der Besatzungsmacht¹⁰⁾
 - a) Militärkraftfahrzeuge¹¹⁾
 - b) Zivilkraftfahrzeuge¹²⁾
2. Krafträder (ohne Kraftroller und ohne Fahrräder mit Hilfsmotor) mit einem Hubraum
- a) bis 99 ccm
- b) von 100 bis 125 ccm
- c) von 126 bis 250 ccm
- d) von 251 und mehr ccm
3. Kraftroller (Motorroller)
4. Kraftdroschken
5. Personenkraftwagen (einschl. Kleinomnibusse und Krankenkraftwagen)¹³⁾
6. Kraftomnibusse (auch Sattelschlepper mit Omnibusanhänger)¹⁴⁾
7. Oberleitungsmobibusse¹⁵⁾
8. Liefer- und Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht (des Zugfahrzeuges)¹⁶⁾
 - a) bis 3500 kg mit Anhänger
 - b) bis 3500 kg ohne Anhänger
 - c) von 3501 und mehr kg mit Anhänger
 - d) von 3501 und mehr kg ohne Anhänger
9. Zugmaschinen (auch mit Anhänger) und Sattelschlepper¹⁷⁾
10. Sonstige Kraftfahrzeuge, auch mit Anhänger
11. Straßenbahnen¹⁸⁾ (nur Schienenfahrzeuge)
12. Eisenbahnen¹⁸⁾ (nur Schienenfahrzeuge)
13. Bespannte Fuhrwerke (auch bespannte Schlitten)
14. Fahrräder (ohne Hilfsmotor)
15. Fahrräder (mit Hilfsmotor)¹⁹⁾
16. Fußgänger²⁰⁾
17. Geführte oder frei herumlaufende Tiere²¹⁾
18. Sonstige Verkehrsteilnehmer einschließlich sonstiger Fahrzeuge und welche? ²²⁾

Ortslage ⁸⁾	ge- schloss. nicht geschl.		Zutreffendes ankreuzen
	ge- schloss.	nicht geschl.	
7			

E. Nähere Angaben über die beteiligten Kraftfahrzeugführer²³⁾

1. Führerscheinbesitz der erforderlichen Klasse bei Kraftfahrzeugführer(n)²⁴⁾
 - a) vorhanden
 - b) nicht vorhanden
 - c) nicht feststellbar
2. Wenn E 1 a angekreuzt ist:
Kfz.-Führer besaß
 - a) einen deutschen Führerschein
 - b) einen ausländischen Führerschein und welchen? ²⁵⁾
3. Hat Verkehrsflucht (Fahrerflucht) vor-gelegen? ²⁶⁾
4. Geschlecht und Alter des (der) Kraft-fahrzeugführer(s)
 - a) männlich
 - b) weiblich

Verkehrsteilnehmer	1	2	3
Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

Zutreffendes ankreuzen			

rsachen beim Fahrzeug (technische
längel) und seiner Ladung
längel der Bremsen
längel der Lenkung
längel an Achsen, Federn und Rädern
längel an der Bereifung
längel der Zugvorrichtung
längel oder Versagen der Fahrbahn-
leuchtung, Begrenzungslampen,
schlußleuchten oder Rückstrahler
längel oder Versagen der Fahrtrich-
ungsanzeiger
Übermäßige Rauchentwicklung
ehlerhafte Beladung, Überladung bzw.
Überbesetzung
sonstige Ursachen beim Fahrzeug und
welche?

Kind	Zutreffendes ankreuzen ³⁸⁾					
	Pkw	Kom.	I.k.w.	Fahrrad	Straß	sonst. Fahrz.
1	2	3	4	5	6	7
						30
						31
						32
						33
						34
						35
						36
						37
						38
						39

Ursachen beim Fußgänger

Spielende Kinder auf der Fahrbahn
Überschreiten der Fahrbahn, Gehen
der Stehen auf der Fahrbahn, ohne auf
len Verkehr zu achten³⁷⁾
Auf- oder Abspringen auf bzw. von fah-
ende(n) Fahrzeuge(n)
Nichtbenutzung des Fußgängerüber-
gangs
Alkoholeinfluß
Körperliche oder gesundheitliche Be-
änderung
Sonstige Ursachen beim Fußgänger und
welche? ³⁸⁾

Zu- treffen- des rechts an- kreuzen	Alter	
	bis 6	über 6 bis 14
	40	41
	bis 14	über 14
	42	43
		44
		45
		46
	1	2

G. Unfallfolgen

1. Bei dem Unfall getötete und/oder verletzte Personen
(Anzahl der Personen neben vorgedruckter Zahl eintragen)

12

11

--	--	--	--	--	--	--	--

Geschlecht Art der Verkehrsbeteiligung	Getötete ⁴¹⁾						Verletzte ⁴²⁾									
							stationärer Behandlung zugeführt					sonstige Verletzte				
							im Alter von Jahren									
	unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 25	25 bis unter 60	60 und mehr	unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 25	25 bis unter 60	60 und mehr	unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 25	25 bis unter 60	60 und mehr	
Männliche Personen																
auf Krafträder*) . . .	001	011	021	031	041	201	211	221	231	241	401	411	421	431	441	
auf Kraftwagen	002	012	022	032	042	202	212	222	232	242	402	412	422	432	442	
auf Fahrrädern**) . . .	003	013	023	033	043	203	213	223	233	243	403	413	423	433	443	
Fußgänger***)	004	014	024	034	044	204	214	224	234	244	404	414	424	434	444	
Andere	005	015	025	035	045	205	215	225	235	245	405	415	425	435	445	
Weibliche Personen																
auf Krafträder*) . . .	101	111	121	131	141	301	311	321	331	341	501	511	521	531	541	
auf Kraftwagen	102	112	122	132	142	302	312	322	332	342	502	512	522	532	542	
auf Fahrrädern**) . . .	103	113	123	133	143	303	313	323	333	343	503	513	523	533	543	
Fußgänger***)	104	114	124	134	144	304	314	324	334	344	504	514	524	534	544	
Andere	105	115	125	135	145	305	315	325	335	345	505	515	525	535	545	

) Einschl. Kraftroller (Motorroller)

**) Einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor

) Auch Kinder auf Rollschuhen, Rollern usw., auf der Fahrbahn arbeitende Personen usw.

2. Bei dem Unfall entstandener Sachschaden⁴³⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

bis zu einer Höhe von rund 200 DM:

b) in einer Höhe von mehr als 200 DM:

H. Bemerkungen und Ergänzungen⁴⁴⁾

, den
merkungen siehe Merkblatt.

IV. Straßenverhältnisse

- Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
 - durch Regen
 - durch Schnee oder Eis
- Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn durch ausgeflossenes Öl, Dung usw.
- Schlechter Zustand der Straßenoberfläche
- Wechsel der Fahrbahndecke³⁹⁾
- Enge und Unübersichtlichkeit (auch an Straßenkreuzungen)
 - ständiger Zustand
 - Zustand durch Bauarbeiten erzeugt
- Unzureichende Beschilderung der Straße
- Unzureichende Beleuchtung der Straße und der Verkehrszeichen
- Sonstige Mängel der Straße und welche? ⁴⁰⁾

Zutreffend. ankreuzen	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
70	
71	
72	
80	
81	
82	
83	
84	
0	

Unterschrift:

Anlage 2**Unf. 4****Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle**

Im Stadt-/Land-Kreis ereigneten sich
im Monat 195.....

..... Straßenverkehrsunfälle mit
..... getöteten Personen und
..... verletzten Personen.

....., den 195.....

Unterschrift

— MBl. NW. 1953 S. 1272.

K. Minister für Wiederaufbau**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennung: Regierungsrat W. Peter von der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1281.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

1953 S. 1281
geänd. d.
1954 S. 1691

**Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen
im Rahmen des sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 7. 1953 —
III C 5.10 — 355/53

I.

Nach der mit u. a. Erlass eingeführten Regelung werden die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen als Bewilligungsbehörden für die Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen und im übrigen das Landessiedlungsamt als Bewilligungsbehörde für die Kredite nach Maßgabe der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1503) bei den gleichen Vorhaben nebeneinander tätig.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Bewilligungsverfahrens bin ich mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übereingekommen, das Verfahren für diese Maßnahme unter Aufhebung meines Erlasses v. 22. Juli 1952 in der Weise neu zu regeln, daß Ihnen auch die Bewilligung der öffentlichen Darlehen für die Finanzierung der Wohnteile übertragen wird.

II.

Demgemäß ermächtige ich Sie hierdurch, aus den mit diesem Erlass bereitgestellten Mitteln für die Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen Bewilligungsbescheide zu erteilen und die damit verbundenen sonstigen, hierunter näher bezeichneten Aufgaben selbstverantwortlich zu übernehmen.

III.

Für den Einsatz von Mitteln des sozialen Wohnungsbau, um die es sich hier handelt, sind die auf Grund des § 27 BORG vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Landessiedlungsamt — erlassenen Finanzierungsrichtlinien v. 7. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1503) nicht anzuwenden. Vielmehr gelten für die Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen die Bestimmungen über die Förderung von Wohnungsneubauten (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 181) entsprechend, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Förderungsmaßnahme als eines Teiles eines ländlichen Siedlungsvorhabens und aus dem anders gearteten ländlichen Siedlungsverfahren anderes ergibt oder in diesem Erlass nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Für die Größe des Wohnteils gelten die Nrn. 15—21 NBB mit der Maßgabe, daß für die Wohnung des künftigen Eigentümers, auch ohne daß die besonderen Voraussetzungen in Nr. 16 NBB erfüllt zu sein brauchen, eine Wohnfläche bis zu 80 qm zuzulassen ist. Darüber hinaus ist eine Überschreitung bis zu 120 qm nur unter den in Nr. 17 NBB genannten Voraussetzungen möglich.
2. Der Einbau einer Einliegerwohnung kann vorgesehen werden, falls hierfür aus besonderen Gründen Bedarf besteht. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Unterbringung der Eltern oder Schwiegereltern des Siedlers im Altenteil erfolgen soll oder in absehbarer Zeit notwendig wird. In diesen Fällen darf die Wohnfläche einschließlich der Einliegerwohnung insgesamt 160 qm nicht überschreiten.
- Die für die Einliegerwohnung festzusetzenden Mieten bzw. Mietwerte müssen sich im Rahmen der in Nr. 62 NBB vorgeschriebenen Richtsätze halten. Im Interesse einheitlicher, den jeweils örtlichen Verhältnissen angepaßter Mietfestsetzungen ist notwendig, sich dieserhalb rechtzeitig mit meinen Bewilligungsbehörden für den Wohnungsneubau (Regierungspräsidenten, Außenstelle Essen) grundsätzlich abzustimmen.
3. Die Bewilligung der Darlehen erfolgt im abgekürzten Verfahren in entsprechender Anwendung der Nr. 84 NBB. In Abweichung von Abs. 2 Satz 1 der Nr. 84 kann jedoch das Darlehn für einen Wohnteil ohne Einliegerwohnung bis zu 10 000 DM, für einen Wohnteil mit Einliegerwohnung bis zu 12 000 DM, betragen.

4. Eine Zinssenkung unter den in Nr. 84 Abs. 2 NBB vorgesehenen Satz von 3 v. H. ist nur zulässig, soweit während etwaiger, nach Ihren Richtlinien in Frage kommender Frei- und Schonjahre sowie danach zur Erzielung einer tragbaren Rente die Leistungen für die von Ihnen gewährten sonstigen Kredite auf den gleichen Zinssatz herabgesetzt werden. Eine Aussetzung der Tilgungsleistung gem. Nr. 60 NBB ist nur für das Freijahr zulässig. Der Bank sind Änderungen der Zins- und Tilgungsregelungen jeweils rechtzeitig mitzuteilen.
5. Für die Darlehnsgewährung (Entgegennahme und Abschluß der Schuldkunde, Sicherung und Auszahlung des Darlehns) gelten in Abweichung von Nr. 84 Abs. 3 d NBB die Nrn. 73, 74 und 76.

Bei Errichtung mehrerer Siedlerstellen in einem Verfahren können dem Siedlungsträger die Landesdarlehen — vorbehaltlich der späteren Aufteilung in Einzeldarlehen — in einer Gesamtsumme bewilligt und auch zunächst bis zur endgültigen Übertragung an die künftigen Eigentümer durch eine Hypothek auf dem gesamten Grundstück dinglich gesichert werden. Die Darlehen sind mit dem gleichen Range wie die vom LSA zu bewilligenden Kredite einzutragen.

Soweit durch eine Verminderung der Kosten des Wohnteils das Darlehn nicht in voller Höhe beansprucht wird, ist es unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.

6. Soweit es sich bei den in beiden Abschnitten bereitgestellten Mitteln um Mittel der Wohnraumhilfe handelt, sind insbesondere wegen der Zweckbindung für den Personenkreis die Vorschriften des gem. Erl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. Juli 1953 — III B 2.400 — Nr. 1192/53 ./ L.A. 3314 Nr. 211/6 zu beachten.

Der in Abschnitt V dieses Erl. für die Zusammenarbeit angeführte gem. RdErl. v. 6. Juli 1951 (MBl. NW. S. 841) gilt sinngemäß auch für die Zusammenarbeit zwischen Siedlungs- und Ausgleichsbehörden mit der Maßgabe, daß bei der Vorprüfung die Kreissiedlungsämter mit den Ausgleichsämtern und bei der Entscheidung das Landessiedlungsamt mit dem Regierungspräsidenten — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — in Düsseldorf zusammenzuwirken haben. Einzelheiten der Zusammenarbeit sind von Ihnen im Einvernehmen mit dem letztgenannten Regierungspräsidenten — Außenstelle — zu regeln.

IV.

Über die Abwicklung der Maßnahme sind besondere Kontrollen zu führen, aus denen jederzeit der Stand und der Ablauf der Mittel zu ersehen sein müssen. Die Mittel

sind in den Kontrollen nach Mittelabschnitten wie nach Haushalts- und Soforthilfemitteln — Mittel der Wohnraumhilfe — wie folgt zu trennen und zu kennzeichnen:

I. Abschn. 1952 (Haushaltssmittel) Pos. 52/15.1

I. Abschn. 1952 (Soforthilfemittel) Pos. 52/15.2
— jetzt als Mittel der Wohnraumhilfe zu behandeln —

III. Abschn. 1953 (Haushaltssmittel) Pos. 53/20.1

III. Abschn. 1953 (Mittel der Wohn- Pos. 53/20.2
raumhilfe)

Die Bewilligungsbescheide, für die der nachstehende Vordruck, der im Einzelfall ggf. zu ergänzen bzw. abzändern sein wird, zu verwenden ist, müssen am Kopf oben rechts die Bezeichnung des Abschnitts und der Pos.-Nr. tragen, damit jederzeit die Herkunft und die Art der Mittel festgestellt werden können. Eine Ausfertigung des erteilten Bewilligungsbescheides ist der zuständigen Bank zu übersenden. Eine weitere Ausfertigung ist gemäß Nr. 70 Abs. 2 NBB an die zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung, gleichzeitig als Benachrichtigung der Wohnungsbehörde — bei Festsetzung des Mietrichtsatzes für eine etwaige Einliegerwohnung auch der Preisbehörde —, zu übersenden. Eine Übersicht über die erfolgten Bewilligungen ist mir zum 5. eines jeden Monats zu übersenden.

V.

Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen habe ich durch Übersendung einer Abschrift dieses Erlasses unterrichtet. Der Finanzminister — Landesausgleichsam — wird die Ausgleichsbehörden unterrichten.

Ich behalte mir vor, mich zu gegebener Zeit im Benehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den bestimmungsgemäßen und zweckbedingten Einsatz der hiermit bereitgestellten Mittel sowie über den Ablauf des Verfahrens zu unterrichten.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Finanzminister (Landesausgleichsam).

Bezug: RdErl. v. 22. 7. 1952 — MBl. NW. S. 989 —.

An das Landessiedlungsamt Düsseldorf.

Nachrichtlich:

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn,
- b) den Finanzminister des Landes NW., Düsseldorf,
- c) den Finanzminister des Landes NW., als Landesausgleichsam, Düsseldorf,
- d) den Landesrechnungshof, Düsseldorf,
- e) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
- f) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster.

Vordruck gem. Abschn. IV.

Landessiedlungsamt
Nordrhein-Westfalen
(Bewilligungsbehörde)

Düsseldorf, den 195....

..... Abschnitt 195. — Pos.

(.....)

An

.....

in

B e t r e f f : Siedlungsverfahren

Bewilligungsbescheid Nr.
(Wohnungsbaumittel)

I. Nach Maßgabe des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1953 — III C 5.10—355/53 — i. V. m. den Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) NBB vom 25. Januar 1951 wird / werden Ihnen hiermit auf Grund Ihres Antrages vom für die Errichtung des Wohnteiles / der Wohnteile für das Bauvorhaben von Stellen mit Wohneinheiten in (Bauort — Gemeinde) Landesdarlehen

a) aus Haushaltssmitteln

für Vollerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
o h n e Einliegerwohnung	
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
mit Einliegerwohnung DM

b) Darlehen aus Mitteln der Wohnraumhilfe

für Vollerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
o h n e Einliegerwohnung	
für Nebenerwerbssiedlerstelle(n)	je DM = DM
mit Einliegerwohnung DM

insgesamt a) + b) = DM

(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt.

II. Das Darlehn ist unabhängig von der während des Freijahres und der Schonjahre möglichen oder zur Erzielung einer tragbaren Rente erforderlichen anderweitigen Festsetzung der Zins- und Tilgungsleistungen vom ersten Tage des auf die Auszahlung folgenden Kalendervierteljahres ab mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen (Jahresleistung 4 v. H.). Die Erhebung eines Zinssatzes von 6 v. H. in den in der Schuldurkunde vorgesehenen Fällen bleibt vorbehalten.

Der durch die Einräumung von Frei- und Schonjahren bedingte tatsächliche Zinsbeginn sowie die Höhe der Leistungspflicht während und nach Ablauf dieser Zeit wird durch eine Ergänzung zu diesem Bewilligungsbescheid besonders geregelt.

Für den Abschluß der Schuldurkunde mit der Bank ist das gemeinsam mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellte, als Anlage beigelegte Vertragsmuster zu verwenden.

III. Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen (genehmigte Bau- und Finanzierungspläne sowie sonstige Berechnungsunterlagen) zugrunde. Bei Abweichung von diesen Unterlagen behält sich das Landessiedlungsamt als Bewilligungsbehörde die Rückforderung des Darlehns vor.

Die Miete für die Einliegerwohnung wird von der Bewilligungsbehörde mit DM je qm monatlich festgesetzt werden. Sie darf nur mit Genehmigung der Preisbehörde und nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde erhöht werden.

IV. Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, daß die Wohnungen, für deren Förderung Mittel der Wohnraumhilfe in Anspruch genommen werden, dem Personenkreis zugute kommen, für den sie nach dem unter Abschn. III Ziff. 6 des o. a. Erl. näher bezeichneten gem. Erl. vom 15. Juli 1953 bestimmt sind.

Weiter gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

V. Beim Übergang des Eigentums der Siedlerstellen auf den Siedler sind die in Nr. 78 und 79 der „Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1952“ vorgesehenen Sicherungen im Grundbuch der Siedlerstelle einzutragen.

Im übrigen gelten für die dingliche Sicherstellung und die Verzinsung und Tilgung des Darlehns, den Abschluß der Schuldurkunde und die etwaige Rückzahlung des Darlehns infolge einer Verminderung der Baukosten die Vorschriften unter III meines o. a. Erlasses.

VI. Die Entgegennahme der Schuldurkunde / der Abschluß der Verträge, die Auszahlung und Verwaltung der Landesdarlehen sowie die Entscheidung über die Einräumung eines Vorranges und ggf. die Zustimmung über die Abtretung des Darlehbetrages oder von Teilen desselben ist der-Bank übertragen.

VII. Soweit das bewilligte Darlehn infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die-Bank zurückzuzahlen. Die ersparten Mittel werden Ihnen zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden.

VIII. Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

IX. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau nicht begonnen ist.

X. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Landesmittel wird ausdrücklich vorbehalten für den Fall der nicht fristgemäßen Durchführung des Bauvorhabens sowie für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle.

(DS)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 1281.

Notiz

Amtsbereiche der Kaiserlich Iranischen Vertretungen in der Bundesrepublik

Die Amtsbereiche des Kaiserlich Iranischen Generalkonsulats in Hamburg und der Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Gesandtschaft sind wie folgt neu festgelegt worden:

a) Kaiserlich Iranisches Generalkonsulat in Hamburg 13, Hochallee 84 (Tel. 44 89 19): Länder Hamburg, Schles-

wig-Holstein, Bremen und folgende Teile des Landes Niedersachsen: Regierungsbezirke Aurich, Stade, Lüneburg sowie Verwaltungsbezirk Oldenburg;

b) Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Gesandtschaft, Köln-Rodenkirchen, Uferstraße 29 (Tel. 30 13 71): Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Regierungsbezirke Osnabrück, Hannover, Hildesheim, Verwaltungsbezirk Braunschweig vom Lande Niedersachsen und West-Berlin.

— MBl. NW. 1953 1285/86.

Dieser Ausgabe des Ministerialblattes liegt ein Organisationsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Stand 1. August 1953, bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.